

sind die Manager in ihren Entscheidungen von den Interessen der Eigentümer abhängig, gehören durch ihren eigenen Kapitalbesitz entweder selbst zur Monopolbourgeoisie oder sind durch besonders hohe Gehälter auf das engste mit ihr verbunden.

Mandat: in der DDR Übernahme des politischen Auftrages der Wähler durch den *Abgeordneten*, über die Grundfragen der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen *Volksvertretung* gemäß dem Willen der Wähler zu entscheiden. Das M. verpflichtet den Abgeordneten zu einer ständigen Verbindung mit den Bürgern. Diese Verbindung kennzeichnet den massenpolitischen Charakter der Abgeordnetentätigkeit und schließt die Rechenschaftslegung über die Tätigkeit der jeweiligen Volksvertretungen sowie über die eigene Arbeit ein. Das M. eines Abgeordneten besteht in der Regel für die Dauer einer Wahlperiode. Die mit dem M. verbundenen Rechte und Pflichten der Abgeordneten beginnen mit ihrer Wahl und enden am Tage der Wahl zur Volksvertretung der neuen Wahlperiode. Während der Wahlperiode erlischt das M. eines Abgeordneten durch Tod, durch Verlust der Wählbarkeit, durch Aufhebung des M. oder durch Abberufung. Bei Tod oder Verlust der Wählbarkeit stellt die Volksvertretung das Erlöschen des M. fest. Abgeordnete der Volkskammer können in Abstimmung mit der Partei oder Massenorganisation, deren Fraktion sie angehören, die Aufhebung ihres M. beantragen. Abgeordnete der örtlichen Volksvertretungen können diese Anträge in Abstimmung mit den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front stellen. Auch von den Parteien und Massenorganisationen und dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front kann die Aufhebung eines M. beantragt werden. Die Volksvertretung entscheidet über

die Anträge. Bei gröblicher Verletzung des in einem Abgeordneten gesetzten Vertrauens der Werktätigen können die Wähler und ihre Kollektive sowie die Parteien und Massenorganisationen in Übereinstimmung mit dem Nationalrat bzw. dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front seine Abberufung verlangen. Die Volksvertretung entscheidet über die Abberufung des Abgeordneten und damit über die Beendigung seines M. Erlischt das M. eines Abgeordneten, tritt an seine Stelle ein —* *Nachfolgekandidat*.

„Manifest der Kommunistischen Partei“: von K. Marx und F. Engels im Auftrag des zweiten Kongresses des —* *Bundes der Kommunisten* (Nov./Dez. 1847) ausgearbeitetes, Ende Febr. 1848 in London in deutscher Sprache veröffentlichtes Programm des Bundes; Geburtsurkunde des *wissenschaftlichen Kommunismus* und erstes marxistisches Parteiprogramm in der internationalen Arbeiterbewegung; es markiert den Beginn der internationalen kommunistischen Bewegung. Das „M.“ gliedert sich in vier Abschnitte. Im ersten legen Marx und Engels den geschichtlichen Prozeß der Herausbildung und Entfaltung der modernen kapitalistischen Gesellschaft und ihres inneren Gegensatzes zwischen —> *Bourgeoisie* und —* *Arbeiterklasse* dar, begründen wissenschaftlich die Unvermeidlichkeit des Übergangs vom —> *Kapitalismus* zum —> *Sozialismus* und —> *Kommunismus* aus den inneren Gesetzmäßigkeiten der kapitalistischen Produktionsweise und definieren die welthistorische Mission der Arbeiterklasse. Der zweite Abschnitt ist der Darlegung des Verhältnisses von Proletariern und Kommunisten gewidmet; er enthält neben der Widerlegung bürgerlicher Anwürfe gegen den Kommunismus die erste geschlossene Darlegung der theoretischen Grundlagen der marxistischen Lehre von der Partei (-* *marxistisch-lenini-*